

Kommissionsreglement der Projekte-Kommission (PK)

Art. 1 Struktur

¹Unter dem Namen "Projekte-Kommission" (PK) besteht eine Kommission des Umwelt- und Forstfachvereins (UFO) an der ETH Zürich gemäss Art. 24ff. der UFO Statuten.

Art. 2 Zweck

¹Die PK unterstützt die Verantwortlichen im UFO-Vorstand des Ressorts „Events“ bei der Organisation und Durchführung von Events des UFOs.

²Der UFO-Vorstand definiert, welche Events von der PK durchgeführt werden.

Art. 3 Mitglieder

¹Die PK-Mitglieder der Kommission müssen Studierende der Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich sein. Alumni der Umweltnaturwissenschaften können PK-Mitglieder sein, sofern sie ausserordentliche UFO-Mitglieder sind.

²Die PK setzt sich zusammen aus

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) weiteren Kommissionsmitgliedern.

³Das Präsidium kann sich aus einer Person oder als Co-Präsidium aus zwei Personen zusammensetzen. Mindestens eine Person im Präsidium ist Vorstandsmitglied im UFO und wird von der UFO-GV in den UFO-Vorstand gewählt.

⁴Das Kommissionspräsidium besitzt die Handlungsvollmacht, vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle regulären Sitzungen ein und leitet diese.

⁵Die weiteren Mitglieder der PK werden nicht nach Art. 26 der UFO Statuten von der UFO Generalversammlung (GV) gewählt, sondern müssen vom UFO-Vorstand in der ersten UFO-Vorstandssitzung nach ihrem Amtsantritt bestätigt werden.

⁶Die PK-Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine Person in das Vizepräsidium. In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium alle Rechte und Pflichten des Präsidiums.

⁷Die Amtsperiode der PK-Mitglieder ist nicht gemäss Art. 26 Abs. 3 der UFO Statuten geregelt. Sie dauert von der UFO-Sitzung, an der sie bestätigt werden, bis zur UFO-Sitzung, an der ihr Rücktritt bestätigt wird.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Das Präsidium der PK kann Sitzungen einberufen, bei denen ein Diskussionsprotokoll geführt wird. Der UFO-Vorstand hat Zugriff auf die Protokolle.

²In der Sitzung haben Kommissionsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 Stimmrecht.

³Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung wird ein einfaches Mehr benötigt. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Bei einem Co-Präsidium fallen die Personen im Co-Präsidium den Stichtscheid gemeinsam. Sind sie sich nicht einig, übernimmt das Vizepräsidium den Stichtscheid.

Art. 5 Entschädigung

¹Die Kommissionsmitglieder und Personen, die im Namen der PK mithelfen, arbeiten unentgeltlich.

²Allen Kommissionsmitgliedern steht jährlich ein Kommissionsessen zu, welches vom PK-Budget gedeckt wird.

Art. 6 Mittel

¹Die PK-Quästur liegt bei der UFO-Quästur.

²Die GV legt das Budget der PK als Teil des UFO-Budgets fest.

³Die PK kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

⁴Die PK führt selbst für jedes Event eine detaillierte Ein- und Ausgabenliste, die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen, Quittungen und ausgefüllten Ausgabenbescheinigungsformularen der UFO-Quästur übergibt.

Art. 7 Haftung

Für das Budget der PK haftet der UFO.

Art. 8 Kommissionsauflösung

Die Kommission kann nach Art. 28 der UFO-Statuten aufgelöst werden.

Art. 9 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 2022 in Kraft.
Es ersetzt das Reglement vom 5. Oktober 2017.

Von der Generalversammlung beschlossen am 12. April 2022.

Zürich, den 12.04.22

Co-Präsidentinnen des UFO:

Hannah Falk und Laura Waldner

Co-Präsidentinnen der PK:

Selina Hess und Anna Weber